

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-  
bände

21. März 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 015/97

Anfrage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

### **Disagio, Verteilungszeitraum**

#### Sachverhalt

Ein Darlehen der Wüstenrot-Bank wurde zu 93% ausbezahlt. Das Problem liegt nun darin zu entscheiden, auf welchen Zeitraum das Disagio zu verrechnen ist.

Ziff. 1 der AGB lauteten:

"Das Darlehen ist vom Tag der Auszahlung an mit 7,25 v.H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind - auch bei teilweiser Auszahlung des Darlehens - am Ersten eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat zu entrichten.

Tag der Auszahlung ist der Zeitpunkt der Verrechnung des vorangegangenen Zwischenkredits mit der Darlehens-Valuta.

Das Darlehen kann von der Gläubigerin mit einer Frist von 3 Monaten zum 1.7.1989 zur Rückzahlung gekündigt werden. Falls die Gläubigerin kündigt, wird sie dem Schuldner gleichzeitig ein neues Darlehen zu den im Kündigungszeitpunkt bei ihr allgemein für gleichartige Darlehen geltenden Bedingungen anbieten."

Ziff. 23 war wie folgt eingefügt: "Das Darlehen ist tilgungsfrei bis zur Zuteilung des für das Wüstenrot-Sofort-Darlehen abgeschlossenen Ablösungsbausparvertrages;

mindestens 10 Jahre, längstens jedoch bis zum 31.12.199..." (Datum leider nicht lesbar)

### Stellungnahme

Die Frist wäre der 1.7.1989, weil die Bank dann das Recht hätte, ihrerseits den Kredit zu kündigen und zwar entschädigungslos. Allerdings geht die per Hand eingefügte Klausel vor, die eine Höchstlaufzeit vorsieht. Wenn vorher keine Zuteilung erfolgt, dann hätte der Verbraucher so lange diesen Zinssatz bekommen. Da eine Zuteilung ihn noch günstiger gestellt hätte, muß dieses (leider nicht mitkopierte) Datum gelten.